

3. / X. 1914.

51

Der kleine Geschäftsmann und das neue Moratorium.

Zuschriften.

Im Kleinhandel wie in gewerblichen Kreisen werden jetzt Befürchtungen wegen der Zahlungsbestimmungen des neuen Moratoriums geäußert, die auch in einer Zuschrift einer Anzahl kleiner Geschäftsleute im „N. W. Tagbl.“ vom 2. d. zum Ausdruck kamen, die aber nach meiner Meinung nicht begründet sind. Es scheint nämlich, daß man auf das wichtige neue Institut der individuellen Stundung durch richterlichen Spruch nicht entsprechend Rücksicht nimmt.

Die vielfach bekämpfte Bestimmung über die ausnahmslose Rückzahlung von Beträgen bis zu 100 K. kommt gerade dem kleineren Kaufmann und Gewerbetreibenden zugute, der unmittelbar an das Privatpublikum verkauft. Man mußte nämlich die Erfahrung machen, daß auch solche Kreise das Privilegium des Moratoriums in Anspruch nahmen, die trotz des Krieges zahlungsfähig geblieben sind. Dabei lag in den meisten Fällen keineswegs böser Wille vor, sondern der Grund ist die allgemeine Sucht, möglichst viel Vorrat aufzuspeichern und zurückzuhalten. Gegen diese zwar zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen richtet sich die Bestimmung des neuen Moratoriums. Sie wird es möglich machen, daß zum Beispiel der Lebensmittelhändler, der Schneider, der Schuhmacher, der Tapezierer usw. doch einen erheblichen Teil seiner Außenstände hereinbringt. Meist wird wohl schon die Zusendung einer Rechnung und eine höfliche Bitte um Zahlung genügen. Dort allerdings, wo zum Beispiel der Ernährer im Felde steht oder brotlos geworden ist, wird man mit der Zahlung weiter zuwarten müssen. Das ist die eine Seite der Sache.

Die Detailkaufleute und Handwerker fürchten nun, daß sie auf der andern Seite, nämlich gegenüber ihren Lieferanten, zur Zahlung gezwungen würden. Wie schon oben bemerkt, hat man bei diesen Befürchtungen auf das Institut der richterlichen Stundung nicht Bedacht genommen. Durch die neue kaiserliche Verordnung ist dem Prozeßrichter die Möglichkeit gegeben, dem Schuldner für die Dauer des Moratoriums Stundung zu gewähren, wenn er ihm sein Unvermögen nachweist, die Zahlung zu leisten. Sollte aber beim Prozeß die Frage der Stundung nicht entschieden worden sein, so kann noch vom Exekutionsrichter ein Aufschub der Pfändung gewährt werden. Bei der allgemein anerkannten wirtschaftlichen Ein-

sicht unsrer Richter kann wohl mit Recht erwartet werden, daß sie von der ihnen eingeräumten Vollmacht mit vollem Verständnis Gebrauch machen werden. Wenn also ein Gewerbetreibender dem Richter offen und ehrlich seine Lage darlegt, wird er zweifellos die Stundung erlangen.

Es kann auch erwartet werden, daß die Lieferanten nur dann mit gerichtlichen Schritten vorgehen, wenn es sich um offenbar mutwillige Nichtzahler handelt. Denn es wäre geradezu unpatriotisch, in der jetzigen so ernsten Zeit unnötig zu prozessieren. Wo immer es geht, wird sich also der Zwischenhändler oder Fabrikant mit seinem Abnehmer gütlich auseinandersetzen müssen. Unser Advokatenstand wird sicherlich die Gläubiger auch in diesem Sinne beraten und Prozesse möglichst vermeiden.

Dr. G.

Bezugnehmend auf die Zuschrift im „N. W. Tagbl.“ vom 2. d. unter „Die kleinen Geschäftsleute und das neue Moratorium“, erlaube ich mir im Namen aller Detailliere an Ihre sehr geschätzte Redaktion diese Zuschrift zu senden: Vor allem sollte doch vermieden werden, daß bei jeder kaufmännischen Angelegenheit die Detailgeschäfte und die Engroslisten und Industriellen mit gleichem Maße gemessen werden, da doch der Unterschied ein ganz bedeutender ist. Bei manchen Engroslisten und Industriellen kann vielleicht schon eine Besserung eingetreten sein, was aber bei uns Detaillieren entschieden nicht der Fall ist. Ob das Detailgeschäft ein kleines ist oder ein großes, wir alle zahlen Tag für Tag seit Beginn des Krieges auf das Geschäft sehr bedeutend darauf. Wir haben sogar Tage, wo wir fast ohne Lösung zuwarten; die spärlichen Einnahmen von Anfang August bis heute reichen kaum aus, auch nur den vierten Teil des heranahenden Zinses zu decken.

Was sollen wir nun am 15. Oktober mit diesen spärlichen Beträgen anfangen? Diese kleinen Beträge reichen nicht aus, um, seien es nur 20 bis 25 Prozent, Montozahlungen zu leisten, während der Geschäftszins bezahlt werden muß, und wenn wir mit einem Teile im Rückstande bleiben werden, so müssen wir das in den Monaten November und Dezember nachholen.

Inzwischen werden wir von unsern Lieferanten geklagt auf die ganzen fälligen Beträge, und wenn wir auch nur auf den vierten Teil verurteilt werden, abzuzahlen, so müssen wir doch an den großen Prozeßkosten zugrunde gehen.

Vor Ende Dezember hätte für die Detailgeschäfte nicht ein Teil des Moratoriums aufgehoben werden sollen. Machen wir inzwischen Lösungen, so leisten wir ja, ohne Rücksicht auf das Moratorium, Montozahlungen, und wenn wir inzwischen Waren benötigen, so leisten wir prompte Zahlung. Nur auf diese Art könnte sich der Abbau des Moratoriums von selbst vollziehen.

Ich bitte recht höflich im Namen zahlreicher Detailliere um gütige Aufnahme dieser Zuschrift.

Hochachtungsvoll

Z. Frk. im Namen aller.